



Grundlagen der Exportkontrolle im Überblick

Die Dokumentation dieser Mappe bietet Einblick in die internationalen Exportkontrollregime und in die internationalen Abkommen, an denen die Schweiz beteiligt ist sowie in deren gesetzliche Umsetzung (Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik; Exportkontrollregime; Chemiewaffenübereinkommen). Insbesondere wird erklärt, wie die Bewilligungsverfahren ablaufen, welche Kriterien berücksichtigt werden und welche Verwaltungsstellen involviert sind. Des Weiteren beschreibt ein spezielles Kapitel, wie die Schweiz bei internationalen Verhandlungen über die Exportkontrollregime mitwirkt und welche Herausforderungen damit verbunden sind (Additive Fertigung). Schliesslich gibt ein Kapitel Einsicht in die Pflichten der Exporteure von kontrollierten Gütern (Compliance).

Compliance

- Kriegsmaterialgesetz
- Kriegsmaterialverordnung
- Güterkontrollgesetz
- Güterkontrollverordnung
- Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung
- Safeguardsverordnung



- Chemikalienkontrollverordnung



Rüstungskontrolle und Rüstungskontrollpolitik

Das Kriegsmaterialgesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre ausserpolitischen Grundsätze zu wahren. Kontrolliert wird nicht nur die Ausfuhr von Waffen, Waffenteilen und Zubehör sondern auch von Munition.

Exportkontrollregime

Auf internationaler Ebene wird der Bereich der Exportkontrolle durch vier völkerrechtlich nicht bindende internationale Regime geregelt: Australien-gruppe; Gruppe der Nuklearlieferländer; Raketentechnologie-Kontrollregime und Vereinbarung von Wassenaar. Gasmasken sowie CNC-Werkzeugmaschinen sind zwei Beispiele von den vielen kontrollierten Gütern.

Chemiewaffen-Übereinkommen

Das CWÜ ist ein völkerrechtlich verbindlicher Abrüstungs- und Nonproliferationsvertrag, dessen Ziel die weltweite Ächtung chemischer Waffen ist. Es ist das erste Übereinkommen, welches eine ganze Kategorie von Massenvernichtungswaffen überprüfbar verbietet. Das CWÜ ist für die Schweiz aufgrund ihrer beträchtlichen chemischen und pharmazeutischen Industrie von grosser Bedeutung.

Additive Fertigung

Güter werden heute nicht mehr nur abtragend, sondern auch additiv hergestellt. In diesem Fall spricht man im Fachjargon von additiver Fertigung. Selective Laser Melting ist ein Beispiel von additiver Fertigung, wobei Metallpulverschichten durch einen Laser erhitzt und so miteinander verbunden werden.



Rechtliche Rahmenbedingungen in der Schweiz

Das Kriegsmaterialgesetz bezweckt, durch die Kontrolle der Herstellung und des Transfers von Kriegsmaterial und der entsprechenden Technologie die internationalen Verpflichtungen der Schweiz zu erfüllen sowie ihre aussenpolitischen Grundsätze zu wahren; dabei soll eine an die Bedürfnisse ihrer Landesverteidigung angepasste industrielle Kapazität aufrechterhalten werden können.

Grund- und Einzelbewilligungen

Der Gesetzeszweck soll mit Hilfe einer doppelten Bewilligungspflicht erreicht werden: Einerseits bedarf die Herstellung, der Handel mit und die Vermittlung von Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland einer *Grundbewilligung*. Damit soll sichergestellt werden, dass die beabsichtigte Tätigkeit nicht den Landesinteressen zuwiderläuft. Andererseits ist für die Ein-, Aus- oder Durchfuhr, die Vermittlung von oder den Handel mit Kriegsmaterial an Empfänger im Ausland eine *Einzelbewilligung* erforderlich. Ebenso untersteht der Abschluss von Verträgen betreffend die Übertragung von Immaterialgütern, einschliesslich Knowhow, oder die Einräumung von Rechten daran der Bewilligungspflicht.

Gegenüber Staaten, die in *Anhang 2* der Kriegsmaterialverordnung (KMV) aufgeführt sind, bestehen Erleichterungen: Für die Vermittlung, den Handel und den Technologietransfer nach diesen Staaten ist keine Einzelbewilligung erforderlich. Für die Ausfuhr von Kriegsmaterial wird hingegen immer eine Einzelbewilligung benötigt. Die aufgeführten Länder sind wie die Schweiz Mitglied aller vier internationalen Exportkontrollregime¹ im Bereich der Kontrolle strategisch sensibler Güter.

Eidgenössische Volksinitiative für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten («Kriegsgeschäfte-Initiative»)

Am 14.06.2019 hat der Bundesrat die Botschaft zur «Initiative für ein Verbot der Finanzierung von Kriegsmaterialproduzenten» verabschiedet und zur Ablehnung ohne Gegenvorschlag empfohlen.

Die Initiative schränkt die Handlungsfähigkeit der Schweizerischen Nationalbank, von Stiftungen und Vorsorgeeinrichtungen zu stark ein. Betroffen vom Verbot wären unter anderem auch die Schweizer Finanzbranche und die Maschinen-, Elektro- und Metall-Industrie. Das strenge Schweizer Kriegsmaterialgesetz enthält ausserdem bereits heute ein Verbot der direkten und indirekten Finanzierung von in der Schweiz verbotenen Kriegsmaterial.

Das von den Initianten durch die Schweiz anzustrebende Finanzierungsverbot auf internationaler Ebene ist nicht realistisch: Weder im Rahmen der Vereinten Nationen noch in anderen internationalen Gremien besteht der Wille für entsprechende Bestrebungen. Das globale Angebot von Rüstungsgütern sowie deren globale Nachfrage blieben auch nach einer Annahme der Initiative unverändert. Eine Annahme der Initiative würde deshalb anders als von den Initianten beabsichtigt nicht zu einer friedlicheren Welt oder weniger Fluchtursachen führen und bliebe insofern wirkungslos. Trotzdem müsste die Schweiz die wirtschaftlichen Konsequenzen, namentlich bei den Vorsorgewerken, tragen.

Die Volksinitiative wurde am 21. Juni 2018 mit 104 612 gültigen Unterschriften eingereicht.

Was ist Kriegsmaterial?

Als Kriegsmaterial gelten: Waffen, Waffensysteme, Munition sowie militärische Sprengmittel; Ausrüstungsgegenstände, die spezifisch für den Kampfeinsatz oder für die Gefechtsführung konzipiert oder abgeändert worden sind und die in der Regel für zivile Zwecke nicht verwendet werden. Einzelteile und Baugruppen, auch teilweise bearbeitete, werden als Kriegsmaterial betrachtet, sofern erkennbar ist, dass diese Teile in derselben Ausführung nicht auch für zivile Zwecke verwendbar sind. (KMG Art. 5 Abs. 1 und 2) Siehe Anhang 1 der KMV (Art. 2) Liste des Kriegsmaterials.



Auch unwesentliche Teile gemäss Waffengesetz wie z. B. Feuerscheindämpfer, Magazine, Picatinny Rail u.s.w. sowie Waffen-zubehör wie Zweibeinstützen, taktische Lampen mit Montage u.s.w. sind Kriegsmaterial gemäss dem Kriegsmaterialgesetz.

¹ Nuclear Suppliers Group – NSG;
Missile Technology Control Regime –
MTCR; Australia Group – AG;
Wassenaar Arrangement – WA.



Politische Entwicklungen im Bereich der Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte

September 2017 bis Februar 2018	15. Juni 2018	26. September 2018	31. Oktober 2018	11. Dezember 2018	11. März 2019
Die Sicherheitspolitische Kommission des Ständerates (SiK-S) befasst sich mit der wirtschaftlichen Situation der Schweizer Rüstungsindustrie, deren Exporte aus der Schweiz restriktiver reguliert sind als diejenigen der ausländischen Konkurrenz. Grund dafür waren Bedenken, dass die industrielle Kapazität der Schweiz im Rüstungsbereich insbesondere durch Verlagerungen ins nahe Ausland abnimmt.	Der Bundesrat führt eine Aussprache über die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte. Um die Aufrechterhaltung einer industriellen Kapazität im Verteidigungsbereich zugunsten der Schweizer Armee zu ermöglichen, beabsichtigt der Bundesrat eine leichte Lockerung der Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte. Damit sollten ähnliche Bedingungen wie für die europäische Konkurrenz geschaffen werden.	Der Nationalrat nimmt die Motion 18.3394 der BD-Fraktion ² an, und befürwortet damit, dass u.a. die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte auf Gesetzesstufe verankert werden. Damit würde die Zuständigkeit für Anpassungen vom Bundesrat an das Parlament übertragen.	Aufgrund der weggefallenen politischen Unterstützung im Parlament verzichtet der Bundesrat auf eine Lockerung der Bewilligungskriterien. Die Schweizer Exportkontrolle bleibt damit deutlich restriktiver als diejenige des europäischen Umlands.	Die Allianz gegen Waffenexporte in Bürgerkriegsländer und die Gruppe für eine Schweiz ohne Armee GSoA beginnen mit der Sammlung von Unterschriften für die «Korrekturinitiative». Sie hat zum Ziel, die Bewilligungskriterien für Kriegsmaterialexporte, wie sie vor 2014 lauteten, in der Bundesverfassung zu verankern.	Der Ständerat lehnt die Motion 18.3394 der BD-Fraktion ab. Der «Korrekturinitiative», welche eine Festlegung der Bewilligungskriterien auf Verfassungsebene vorsieht, sollte nicht vorgegriffen werden.

Internationale Rahmenbedingungen

Die Rüstungsexportkontrollpolitik der Schweiz richtet sich nach dem Kriegsmaterialgesetz sowie dem internationalen Vertrag über den Waffenhandel (Arms Trade Treaty, ATT)³ und der Vereinbarung von Wassenaar für die Kontrolle des Exports von konventionellen Rüstungsgütern sowie Dual-Use-Gütern (Wassenaar Arrangement, WA).

Was ist das Wassenaar Arrangement?

Das Wassenaar-Arrangement für Exportkontrollen von konventionellen Waffen und doppelverwendungsfähigen Gütern und Technologien ist eine internationale, nicht bindende Vereinbarung. Es wurde am 19. Dezember 1995 in Wassenaar (Niederlande) ausgearbeitet und am 12. Mai 1996 in Wien (Österreich) von 33 Gründungsmitgliedern darunter auch der Schweiz unterzeichnet. Es werden Listen über rüstungsrelevante Güter gepflegt. Die Staaten entscheiden eigenständig über die Bewilligung oder Ablehnung von Lieferanfragen aus Drittstaaten, informieren aber über das Büro in Wien die anderen Mitgliedstaaten. Dadurch soll verhindert werden, dass abgelehnte Anfragen von anderen Mitgliedsstaaten positiv beschieden werden.

Was ist der ATT?

Der am 2. April 2013 von der UNO-Generalversammlung verabschiedete und am 24. Dezember 2014 in Kraft getretene ATT regelt erstmals auf *völkerrechtlich verbindliche* Weise den *internationalen Handel mit konventionellen Waffen*, mit dem Ziel, zu *Frieden sowie internationaler und regionaler Sicherheit und Stabilität* beizutragen und unnötiges Leiden zu verringern (vgl. Art. 1 ATT). Für die Schweiz ist der Vertrag am 30. April 2015 in Kraft getreten. Sie hat sich aktiv an den Verhandlungen beteiligt und konnte sich als *Gaststaat des ständigen Sekretariats* durchsetzen. Das Sekretariat befindet sich in Genf.

Der ATT ist im *aussen-, sicherheits- und wirtschaftspolitischen Interesse* der Schweiz (vgl. Botschaft zur Genehmigung des Vertrags über den Waffenhandel, BBI 2014 1541). Sie setzt sich deshalb dafür ein, dass ihm möglichst alle Länder beitreten. *Die Schweizerische Exportkontrolle ist konform mit den Vertragsbestimmungen.*



CPU

Elektronische Baugruppen und Einzelteile, wie z. B. zentrale Verarbeitungseinheiten (CPU) von Computern, die für Kampf- und Gefechtszwecke konzipiert sind, werden grundsätzlich von der Kriegsmaterialgesetzgebung erfasst.



Kontrolle von Munition

Munition wird sowohl von der Polizei als auch vom Militär für die Aufrechterhaltung der rechtsstaatlichen Ordnung und zur Verteidigung eingesetzt. Fällt sie in falsche Hände, kann sie aber auch bewaffnete Konflikte anheizen und zu terroristischen Zwecken missbraucht werden. Deshalb ist es wichtig, dass der Import und Export von Munition kontrolliert erfolgt.

² Motion 18.3394 der BD-Fraktion vom 28.05.2018 «Verbretterung der demokratischen Basis von Waffenexporten».

³ In der Schweiz seit dem 30.04.2015 in Kraft.



Bewilligungskriterien und -verfahren für Kriegsmaterialexporte

Die Herstellung, der Handel, die Vermittlung, die Ausfuhr, der Transfer von immateriellen Gütern und die Durchfuhr von Kriegsmaterial für Empfänger im Ausland werden bewilligt, wenn dies dem Völkerrecht, den internationalen Verpflichtungen und den Grundsätzen der schweizerischen Aussenpolitik nicht widerspricht. Ausserdem ist die Erteilung einer Ausfuhrbewilligung ausgeschlossen, wenn entsprechende Zwangsmassnahmen nach dem Embargogesetz erlassen worden sind.

Beurteilungskriterien

- die Aufrechterhaltung des Friedens, der internationalen Sicherheit und der regionalen Stabilität;
- die Situation im Innern des Bestimmungslandes, namentlich die Respektierung der Menschenrechte und der Verzicht auf Kindersoldaten;
- die Bestrebungen der Schweiz im Bereich der Entwicklungszusammenarbeit, insbesondere der mögliche Umstand, dass das Bestimmungsland zu den am wenigsten entwickelten Ländern gehört.
- das Verhalten des Bestimmungslandes gegenüber der Staatengemeinschaft, insbesondere hinsichtlich der Einhaltung des Völkerrechts;
- die Haltung der Länder, die sich zusammen mit der Schweiz an internationalen Exportkontrollregimen beteiligen.

- Im Bestimmungsland besteht ein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial gegen die Zivilbevölkerung eingesetzt wird.
- Im Bestimmungsland besteht ein hohes Risiko, dass das auszuführende Kriegsmaterial an einen unerwünschten Endempfänger weitergegeben wird.

Ausnahmen vom Bewilligungsausschluss

- Einzelne Waffen und Munition für private und sportliche Zwecke.
- Wenn das Bestimmungsland zwar Menschenrechte systematisch und schwerwiegend verletzt, aber nur ein geringes Risiko besteht, dass das auszuführende Kriegsmaterial für schwerwiegende Menschenrechtsverletzungen eingesetzt wird.

Ausschlusskriterien

- Das Bestimmungsland ist in einen internen oder internationalen bewaffneten Konflikt verwickelt.
- Das Bestimmungsland verletzt Menschenrechte systematisch und schwerwiegend.

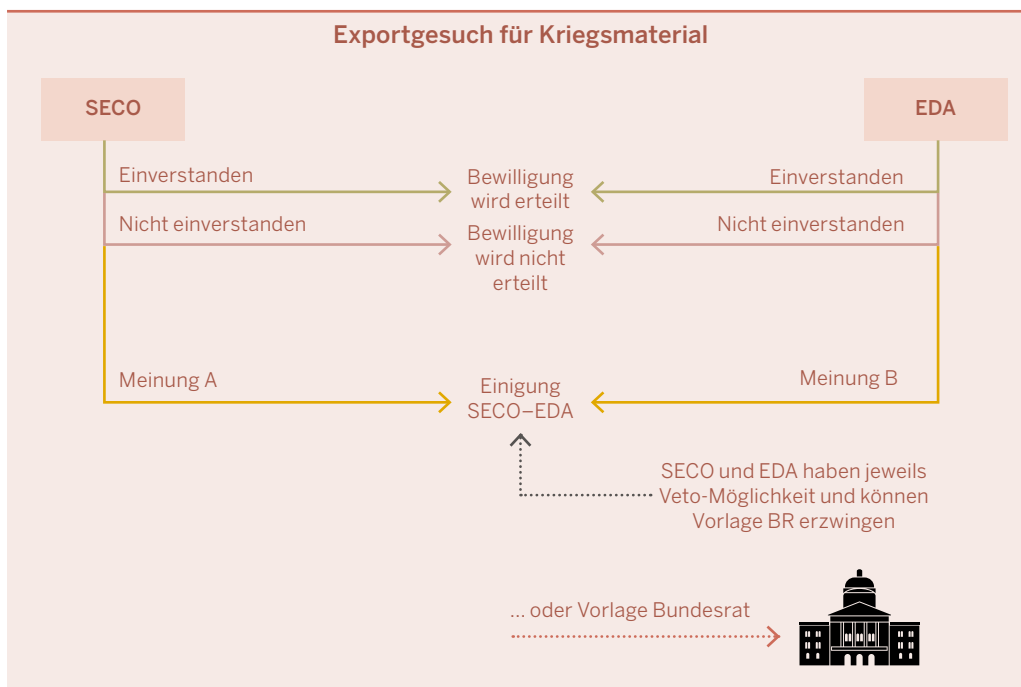


Fliegerabwehrsysteme

Wertmässig eines der von der Schweiz am meisten exportierten Güter sind Fliegerabwehrsysteme. Sie dienen zur Abwehr von Angriffen aus der Luft. Im Bild ein Oerlikon Skyshield® – Air Defence System (Rheinmetall Defence).

Wer entscheidet über Ausfuhrbewilligungen?

Über Gesuche für die Erteilung einer Grundbewilligung entscheidet das *SECO* nach Anhörung des *Nachrichtendienstes des Bundes*. Über Gesuche für Einzelbewilligungen wie zum Beispiel für Ausfuhren entscheidet das *SECO* im Einvernehmen mit dem *Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA)* und je nach Inhalt des Gesuchs in Zusammenarbeit mit weiteren Departementen. Können sich die beteiligten Stellen über die Behandlung eines Gesuchs nicht einigen, so wird das Gesuch dem *Bundesrat* zum Entscheid vorgelegt. Ebenso entscheidet der *Bundesrat* über Gesuche mit erheblicher aussen- oder sicherheitspolitischer Tragweite.





Kleinwaffen und leichte Waffen – Das Transparenzbarometer

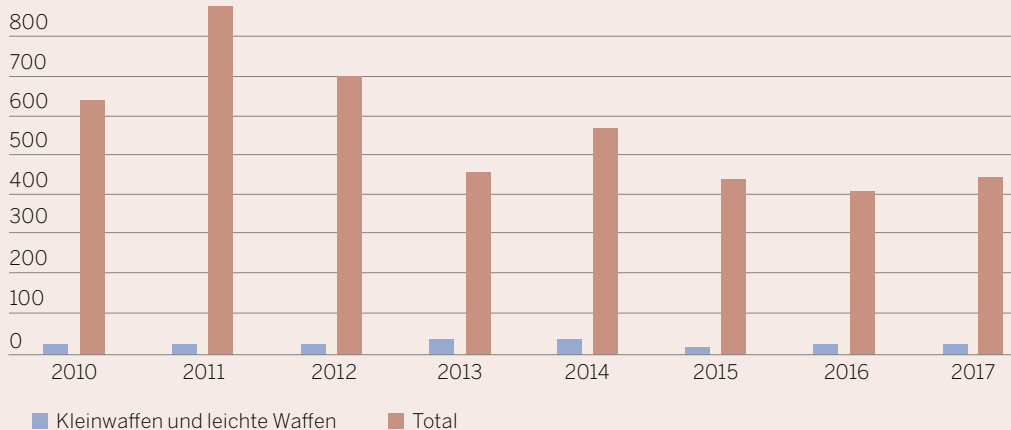
Was sind Kleinwaffen und leichte Waffen?

Die auch im deutschen Sprachgebrauch verbreitete englische Abkürzung SALW (Small Arms and Light Weapons), beinhaltet sowohl Kleinwaffen als auch leichte Waffen. Der Begriff SALW basiert auf der Definition, die im Rahmen der Vereinten Nationen gebräuchlich ist⁴. Kleinwaffen zeichnen sich gemäss dieser Definition dadurch aus, dass sie für die Verwendung von einzelnen Personen bestimmt sind, wohingegen leichte Waffen durch mehrere Personen verwendet werden, welche als Mannschaft zusammenarbeiten.

Im Zeitraum seit 2010 machte die Ausfuhr von SALW ungefähr 5% der Gesamtausfuhren von Kriegsmaterial im gleichen Zeitraum aus.

Ausfuhren von Kleinwaffen und leichten Waffen im Verhältnis zu den Gesamtausfuhren von Kriegsmaterial

900 in Mio. CHF



Kleinwaffen

- Revolver und Pistolen
- Gewehre
- Karabiner
- Sturmgewehre
- Maschinenpistolen
- Leichte Maschinengewehre



Die abgebildete Maschinenpistole (B&T MP9-N/TP9N) gehört zur Kategorie der Kleinwaffen.

Leichte Waffen

- Tragbare Flugabwehrkanonen
- Tragbare Panzerabwehrkanonen
- Tragbare Abschussgeräte für Flugabwehrkörper und Mörser mit Kaliber von unter 100 mm
- Schwere Maschinengewehre



Minenwerfer gehören zur Kategorie der leichten Waffen.

Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen – das Transparenzbarometer

Der Small Arms Survey ist ein unabhängiges Forschungsprojekt über den internationalen Handel mit Kleinwaffen und leichten Waffen, das beim *Institut de Hautes Etudes Internationales et du Développement* in Genf untergebracht ist. Dieses Forschungsprojekt veröffentlicht jährlich seit 2003 ein Transparenzbarometer⁵.

Beurteilungskriterien Transparenzbarometer (Liste nicht abschliessend):

- Pünktlichkeit bei der Unterbreitung der Berichte.
- Zugang zu den Berichten und Kontinuität: z. B. Verwendung der gleichen oder einer ähnlichen Vorlage sowie auch Definitionen über einen längeren Zeitraum, um Vergleiche von Berichten ermöglichen zu können.
- Übersichtlichkeit: z. B. Unterscheidung zwischen privaten oder öffentlichen Empfängern oder zwischen Kleinwaffen und leichten Waffen und konventionellen Rüstungsgütern.
- Umfang: z. B. separate Auflistung einzelner Unterkategorien von SALW (Revolver, Pistolen, Gewehre, Sturmgewehre, etc.)
- Separate Informationen über erfolgte Ausfuhren, bewilligte Ausfuhren und abgelehnte Gesuche.

Die Schweiz (SECO) veröffentlicht jedes Jahr einen Bericht über die Exporte von Kleinwaffen und leichten Waffen: «Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung».

Das Transparenzbarometer bezeichnet die Schweiz als transparentestes Land:

«Sie (die Schweiz) ist der einzige grosse Exporteur, der einen detaillierten nationalen Bericht über den Export von Kleinwaffen publiziert. Dieser Bericht beinhaltet Informationen über Exportbewilligungen inklusive Ablehnungen, Sendungen, Transit und die Vermittlung von Kleinwaffen (SECO, 2016). Die Schweiz hat ihren ersten ATT Jahresbericht im Mai 2016 eingereicht, obwohl sie bis zum 31. Mai 2017 nicht dazu verpflichtet gewesen wäre (ATT Sekretariat, 2018).»⁵

⁴ Siehe auch: Small Arms Survey 2018. Definitions of Small Arms and Light Weapons (www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/definitions.html) (04.12.2018)

⁵ THE 2018 SMALL ARMS TRADE TRANSPARENCY BAROMETER, Paul Holtom and Irene Pavesi, August 2018



Illegale Weitergabe

Nichtwiederausfuhr-Erklärungen (EUC)

Gestützt auf Art. 18 KMG und Art. 5a KMV macht das SECO die Bewilligung von Kriegsmaterialausfuhren von der Vorlage einer sog. *Nichtwiederausfuhr-Erklärung* (End-use Certificate, EUC) abhängig. Dabei handelt es sich um ein Dokument, in dem der Empfänger des Kriegsmaterials bestätigt, dass das Material nicht wieder ausgeführt wird. Damit soll verhindert werden, dass ins Ausland geliefertes Kriegsmaterial gegen den Willen der Schweiz an Länder re-exportiert wird, für welche die Schweiz Lieferungen nicht bewilligen würde.

Einfuhrbewilligungen

Die Ausfuhr von Kriegsmaterial an private Empfänger wird nur bewilligt, wenn die zuständige Behörde des betreffenden Landes eine *Einfuhrbewilligung* ausstellt oder bestätigt, dass eine solche nicht notwendig ist. Sollen Einzelteile und/oder Baugruppen exportiert werden, dann ist dem Ausfuhrgesuch ab einem Güterwert von CHF 100 000 zusätzlich eine Einbau-bestätigung beizulegen.

Auflagen

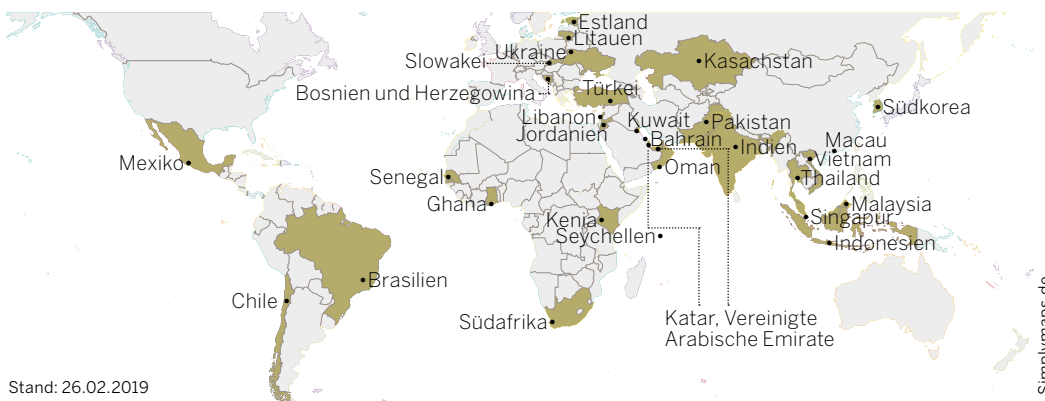
Neben der Bestätigung, dass die Güter nicht an Dritte im Ausland weitergegeben werden dürfen, muss, je nach Art des Kriegsmaterials und Empfängerland, auch bestätigt werden, dass die Güter nicht gegen die zivile Bevölkerung eingesetzt werden und/oder es muss einer sogenannten Post-shipment Verification (PSV, vgl. unten) zugestimmt werden.

Kontrollen im Aus- und Inland

Post-shipment Verifications (PSV)

Am 1. November 2012 trat Art. 5a Abs. 3 der KMV in Kraft, der es dem SECO ermöglicht, sich das Recht auszubedingen, die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärung vor Ort im Rahmen einer PSV überprüfen zu können. Diese Bestimmung wurde durch den Bundesrat in die KMV eingefügt, nachdem im Jahr 2012 Handgranaten, die in den Jahren 2003 und 2004 aus der Schweiz in die Vereinigten Arabischen Emirate exportiert wurden, bei den Aufständischen in Syrien aufgetaucht waren. PSV werden seit 2013 gezielt durch das SECO mit Unterstützung des EDA und des VBS durchgeführt. Die PSV stellt als vertrauensbildende Massnahme eines der besten Mittel dar, um der unerwünschten Weitergabe von exportiertem Kriegsmaterial vorzubeugen. Jedes Jahr überprüft das SECO die Einhaltung der Nichtwiederausfuhr-Erklärungen in fünf bis zehn Empfangsländern, welche nicht im Anhang 2 der KMV aufgelistet sind. Die Schweiz war das erste Land in Europa, das diese Massnahme einführt. Inzwischen führt auch Deutschland PSV durch. Andere europäische Länder prüfen zurzeit die Einführung der PSV.

Länder, in denen die Schweiz bereits PSV durchführte



Stand: 26.02.2019

Simplymaps.de

Datensätze zur Kontrollgrundlage

- Die Angaben des Zolls über die effektiven Ausfuhren
- Im elektronischen Bewilligungssystem Elic registrierte Daten

Kontrollumfang

- Es werden die Dokumente geprüft, die in Verbindung mit der Sendung stehen, um zu sehen, ob diese mit den Angaben der Bewilligung übereinstimmen. Es wird angeschaut, ob bei der Erteilung der Bewilligung alle wesentlichen Informationen vorhanden sind. Zudem wird sichergestellt, dass alle Löschungen in Elic erfasst sind.
- Bei den Kontrollen der temporären Sendungen wird geprüft, ob das exportierte respektive importierte Gut tatsächlich wieder eingeführt beziehungsweise ausgeführt wurde. Das SECO kontrolliert auch die Rechnungen in Verbindung mit der Sendung, um zu sehen, ob der angegebene Wert richtig ist, und dass im Falle von Reparaturen die Kosten dem SECO übermittelt wurden.

Unternehmenskontrollen

Das SECO führt bei Unternehmen Kontrollen durch, um die Buchführungspflicht nach Art. 17 der Kriegsmaterialverordnung zu prüfen.



Elektronisches Bewilligungssystem (Elic)

Am 1. Oktober 2014 führte das SECO Elic, ein elektronisches Bewilligungssystem, ein. Dieses Projekt hatte zum Ziel, das Bewilligungsverfahren in den Bereichen des Kriegsmaterial- sowie des Güterkontrollgesetzes für alle involvierten Parteien zu vereinfachen und die Kontrollmöglichkeiten zu verbessern.

Links und Literaturhinweise

Kriegsmaterialgesetz: www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19960753/index.html

Kriegsmaterialverordnung inklusive Anhänge:
www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/19980112/index.html

Arms Trade Treaty, ATT: thearmstradetreaty.org/

Wassenaar Arrangement, WA: www.wassenaar.org/

Small Arms Survey: <http://www.smallarmssurvey.org/about-us/mission.html>

Transparenzbarometer: www.smallarmssurvey.org/weapons-and-markets/tools/the-transparency-barometer.html

Die Exportkontrolle im Bereich Small Arms and Light Weapons (SALW) unter der Kriegsmaterialgesetzgebung:
www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/51443.pdf

Elic: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/elic.html

Zahlen und Statistiken: www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen/ruestungskontrolle-und-ruestungskontrollpolitik-bwrp-zahlen-und-statistiken0.html

Kontaktadresse

armscontrol@seco.admin.ch

Die vier Exportkontrollregime und die Rolle der Schweiz

Die vom Staatssekretariat für Wirtschaft SECO in Zusammenarbeit mit anderen Bundesstellen wahrgenommene Kontrolle insbesondere der Ausfuhr, aber auch der Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung von nuklearen Gütern, zivil und militärisch verwendbaren Gütern (Dual-Use) und besonderen militärischen Gütern basiert auf der Teilnahme der Schweiz in vier internationalen Exportkontrollregimen.

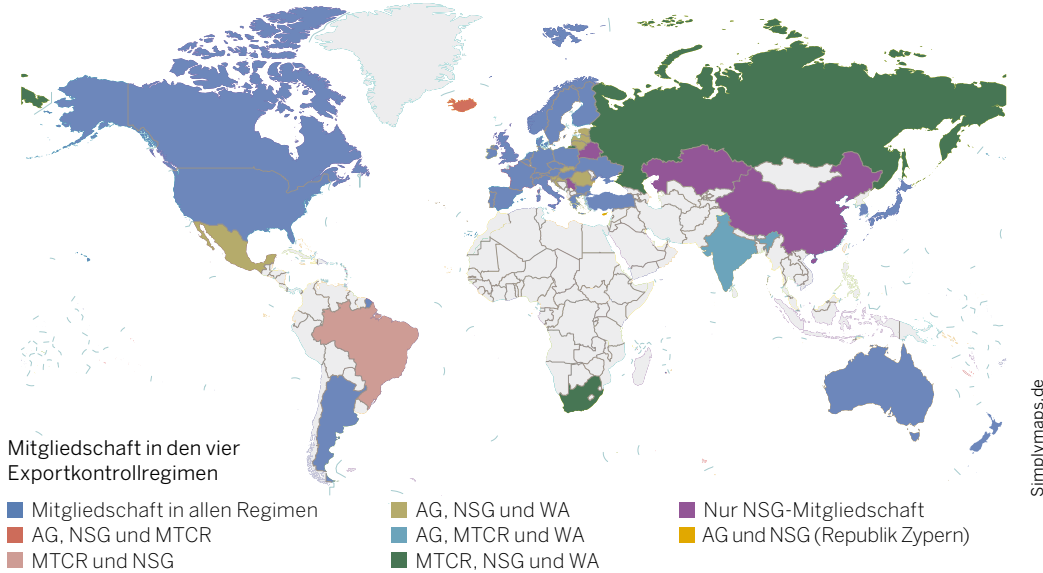
Ziel dieser Regime ist es, die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen sowie die destabilisierende Anhäufung konventioneller Waffen zu verhindern. Zu diesem Zweck einigen sich die Teilnehmerstaaten auf detaillierte Listen, die festlegen, welche Güter national kontrolliert werden müssen. Darunter fallen nebst Waren und Software auch materielle (technische Unterlagen) und immaterielle (technische Unterstützung) Technologien.

Wirksame Kontrollen sind für die Schweiz aufgrund der Resolution 1540 des UNO-Sicherheitsrates völkerrechtlich verpflichtend. Darüber hinaus dienen sie der Wahrung der verfassungsmässigen sowie aussen- und sicherheitspolitischen Interessen der Schweiz. Nicht zuletzt schützen und stärken Kontrollen aber auch den Ruf von Schweizer Unternehmen und Forschungseinrichtungen als verantwortungsvolle Partner und ermöglichen ihnen so den erleichterten Zugang zu global gehandelten Spitzentechnologien.

Exportkontrollregime	Gründung (Beitritt Schweiz)	Mitglieder	Kontrollierte Güter
Australiengruppe (Australia Group AG)	1985 (1987)	42 Staaten (+EU)	Dual-Use Güter: Chemikalien, biologische Agenzien, Toxine, Produktionsanlagen, Ausrüstung, Technologien, Software
Gruppe der Nuklearlieferländer (Nuclear Suppliers Group NSG)	1974 (1991)	48 Staaten	Nukleargüter Dual-Use Güter
Raketentechnologie-Kontrollregime (Missile Technology Control Regime MTCR)	1987 (1992)	35 Staaten	Systeme und Komponenten Dual-Use Güter
Vereinbarung von Wassenaar (Wassenaar Arrangement on Export Controls for Conventional Arms and Dual-Use Goods and Technologies WA)	1996 (1996)	42 Staaten	Konventionelle Rüstungsgüter Dual-Use Güter



Teilnehmerstaaten der vier Exportkontrollregime



Die Australiengruppe (AG)

Als Reaktion auf den Einsatz von Chemiewaffen im Iran-Irak Krieg versammelten sich 1985 auf Initiative Australiens hin fünfzehn Staaten mit dem Ziel, der Verbreitung chemischer und biologischer Waffen Einhalt zu gebieten. Heute sind 42 Staaten – worunter seit 1987 auch die Schweiz – sowie die Europäische Union Mitglieder der AG. Die Teilnehmerstaaten sind Anbieter oder Durchfuhrländer von Dual-Use Chemikalien, biologischen Agenzien und Toxinen, Produktionsanlagen, Ausrüstung und zugehörigen Technologien und Software. Zudem haben sie sowohl das Biologie- als auch das Chemiewaffenübereinkommen ratifiziert und stellen mittels Harmonisierung der Kontrollen in der AG sicher, dass ihre Industrien nicht zur Weiterverbreitung dieser weltweit geächteten Waffen beitragen.

Gruppe der Nuklearlieferländer (NSG)

Mit der Gründung der NSG 1974 sollte der Vertrag über die Nichtweiterverbreitung von Kernwaffen von 1967 mit Exportkontrollmechanismen und Listen von Nukleargütern bzw. von im Nuklearbereich einsetzbaren Dual-Use Gütern ergänzt werden. Während erstere – z. B. Kernreaktoren oder Urananreicherungsanlagen – strengsten Auflagen der Internationalen Atomenergieorganisation IAEA unterliegen, soll zugleich verhindert werden, dass Dual-Use Güter zur Herstellung von Kernwaffen beitragen können oder in einem von der IAEA nicht überwachten Kernbrennstoffkreislauf eingesetzt werden. Die Schweiz ist seit 1991 einer der mittlerweile 48 Teilnehmerstaaten der NSG. Grund dafür ist nebst dem Engagement für die Nichtweiterverbreitung von Nuklearwaffen auch der Umstand, dass die schweizerische Industrie insbesondere im Dual-Use Bereich – z. B. bei Werkzeugmaschinen – von NSG-Kontrollen betroffen sein kann.



Raketentechnologie-Kontrollregime (MTCR)

Ursprünglich 1987 mit dem Ziel gegründet, die Weiterverbreitung von ballistischen Raketen für Kernwaffen zu verhindern, werden seit 1991 auch für biologische und chemische Waffen geeignete Trägersysteme mit geringerer Nutzlast sowie Marschflugkörper und Drohnen vom MTCR erfasst. Anders als die jeweiligen Massenvernichtungswaffen sind Trägersysteme aber in keinem völkerrechtlichen Vertrag geregelt bzw. geächtet, weshalb dem 35 Staaten umfassenden Regime eine Sonderstellung zukommt. Entsprechend strikt fallen auch die Kontrollmassnahmen aus: Während für Güter der Kategorie 1 (komplette Systeme oder Schlüsselkomponenten) de facto ein Ausfuhrverbot besteht, gibt es für Dual-Use Güter in Kategorie 2 einen Ermessensspielraum bei der Beurteilung von Ausfuhrgesuchen. Insbesondere muss geprüft werden, ob es im Empfängerstaat Raketen- oder Massenvernichtungswaffenprogramme gibt bzw. ob die beantragte Ausfuhr ein solches vorantreiben könnte. Die Schweiz beteiligt sich seit 1992 im Rahmen ihres Engagements gegen die Weiterverbreitung von Massenvernichtungswaffen am MTCR.

Vereinbarung von Wassenaar (WA)

Anders als die übrigen Exportkontrollregime befasst sich das 1996 von der Schweiz mitgegründete WA nicht mit Massenvernichtungswaffen und deren Trägersystemen, sondern mit konventionellen Waffen und für die konventionelle Aufrüstung verwendbaren Dual-Use Gütern. Das Ziel ist es, deren destabilisierende Anhäufung zu verhindern und dadurch einen Beitrag zur Förderung der regionalen und internationalen Sicherheit und Stabilität zu leisten. Zu diesem Zweck verhandeln 42 Teilnehmerstaaten die Dual-Use- sowie die Munitionsliste, welche konventionelle Rüstungsgüter umfasst. Während erstere in der Schweiz als Anhang zur Güterkontrollverordnung übernommen wird, bildet die zweite – mit Ausnahme der ebenfalls in der Güterkontrollgesetzgebung geregelten besonderen militärischen Güter – die Grundlage der Kontrollen nach dem Kriegsmaterialgesetz.



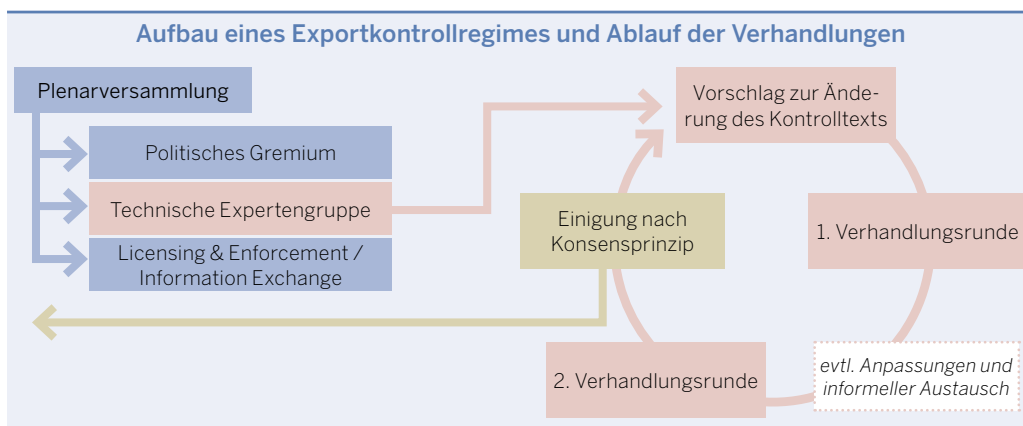
Institutioneller Aufbau und Ablauf der Verhandlungen

Die vier Exportkontrollregime sind ähnlich aufgebaut und verfügen jeweils über vier Gremien:

- Die Plenarversammlung findet einmal jährlich statt und bringt Entscheidungsträger aller Teilnehmerstaaten zusammen. Dabei wird über zuvor in den untergeordneten Gremien beratene Vorstösse abgestimmt; die Annahme verlangt Einstimmigkeit.
- Das politische Gremium tagt mehrmals im Jahr, tauscht relevante Informationen aus und bespricht administrative Fragen sowie die Weiterentwicklung des Regimes.
- Die Licensing and Enforcement bzw. Information Exchange Treffen vereinen Experten im Bewilligungsverfahren und in der Proliferationsbekämpfung. Dabei werden Erfahrungen aus der Praxis sowie Möglichkeiten zur wirksamen Um- und Durchsetzung von Exportkontrollen ausgetauscht.
- Die technischen Experten verhandeln zweimal jährlich die von Teilnehmerstaaten eingebrachten Vorschläge zur Überarbeitung der Güterlisten. Dabei geht es darum, technologische Entwicklungen aufzugreifen und somit die Wirksamkeit der Proliferationsbekämpfung zu gewährleisten – ohne dadurch die Industrie zu sehr einzuschränken. Da Listenänderungen nur erfolgen können, wenn die Experten aus jeweils rund 40 Teilnehmerstaaten einen Konsens gefunden haben, können sich die Verhandlungen in die Länge ziehen. AG, NSG und MTCR kennen keine zeitliche Begrenzung für die Beratung von Vorstössen, weshalb diese z.T. über Jahre hinweg diskutiert werden. Im Gegensatz dazu gibt es im WA Verhandlungszyklen: Kommt innerhalb eines Jahres keine Einigung zustande, wird der Vorschlag hinfällig.

Nationale Umsetzung durch die Schweiz

Die Schweiz übernimmt die so ausgehandelten internationalen Güterlisten als Anhang in ihre Güterkontrollgesetzgebung, welche die Grundlage der nationalen Exportkontrollen bildet. Schweizer Exporteure sind dazu verpflichtet, ihre Güter mit der konsolidierten Liste abzugleichen und Gesuche für bewilligungspflichtige Transfers den Behörden zum Entscheid zu unterbreiten. Die nationale Umsetzung der Exportkontrollen – namentlich die Festlegung des Beurteilungsverfahrens und der Beurteilungskriterien sowie die Prüfung eingegangener Gesuche und der definitive Entscheid – liegt in der alleinigen Kompetenz des schweizerischen Gesetzgebers bzw. der zuständigen Bewilligungsbehörde des Bundes.



Kontakt

Fragen zur Einstufung von Gütern richten Sie bitte an das Ressort Licensing/Industrieerzeugnisse:
licensing@seco.admin.ch

Generelle Fragen zu den vier Exportkontrollregimen und zur Exportkontrolle richten Sie bitte an das Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use:
bwep@seco.admin.ch

Hintergrund

Beim Chemiewaffenübereinkommen (CWÜ) handelt es sich um ein völkerrechtlich bindendes Vertragswerk. Es ist seit 1997 in Kraft und zählt unterdessen 193 Mitgliedstaaten. Das Übereinkommen verbietet die Entwicklung, die Herstellung, die Lagerung, die Weitergabe und den Einsatz von Chemiewaffen und verlangt die Vernichtung allfälliger Bestände durch seine Mitgliedstaaten. Zudem führt es mitgliedstaatliche Melde- und Kontrollpflichten für CWÜ-relevante Chemikalien und Aktivitäten sowie ein griffiges Verifikationssystem zu deren Überprüfung ein.

Die Einhaltung des Übereinkommens wird durch die Organisation für das Verbot chemischer Waffen (Organisation for the Prohibition of Chemical Weapons, OPCW) mit Sitz in Den Haag überwacht. Die Organe der OPCW sind die Konferenz der Vertragsstaaten, der Exekutivrat und das Technische Sekretariat. Die Konferenz der Vertragsstaaten umfasst alle Mitgliedstaaten und tagt in der Regel einmal jährlich. Der Exekutivrat besteht aus 41 Mitgliedstaaten und kommt regulär rund dreimal im Jahr zusammen. Das Technische Sekretariat der OPCW umfasst ungefähr 500 Mitarbeitende, darunter ca. 200 Inspektorinnen und Inspektoren.

Die Schweiz verfügt über keine Chemiewaffen. Jedoch ist das CWÜ für sie insbesondere aufgrund ihrer beträchtlichen chemischen und pharmazeutischen Industrie von grosser Bedeutung. In der Schweiz deklarieren gegenwärtig rund 60 Firmen CWÜ-relevante Tätigkeiten, wovon knapp zwei Drittel inspektionspflichtig sind. Die schweizerische chemische Industrie erhält im Schnitt fünf OPCW-Inspektionen pro Jahr. Seit Inkrafttreten der Konvention gab es in der Schweiz 85 Industrieinspektionen sowie zehn beim Labor Spiez (Stand Anfang 2019).

Fakten zum CWÜ

- Völkerrechtlicher Vertrag, der Chemiewaffen verbietet
- In Kraft seit 1997
- 193 Mitgliedstaaten (Stand: Frühjahr 2019)
- Umfasst ein umfangreiches Verifikationssystem
- Die OPCW mit Sitz in Den Haag überwacht die Umsetzung und Einhaltung des CWÜ weltweit. Ihr Technisches Sekretariat beschäftigt rund 500 Angestellte.



OPCW/Flickr (CC BY-NC2.0)

Zwei OPCW-Inspektoren untersuchen einen Sprengkörper im Rahmen einer Übung.

Glossar

ADAA: Annual Declarations of Anticipated Activities. Deklaration der voraussichtlichen CWÜ-relevanten Tätigkeiten im kommenden Jahr.

ADPA: Annual Declarations of Past Activities. Deklaration der tatsächlich getätigten CWÜ-relevanten Aktivitäten im vergangenen Jahr.

ChKV: Chemikalienkontrollverordnung (SR 946.202.21).

CWÜ: Chemiewaffenübereinkommen (SR 0.515.08)
Dual-Use Güter: zivil und militärisch verwendbare Güter.

GKG: Güterkontrollgesetz (946.202).

Nationale Behörde CWÜ: interdepartemental zusammengesetzte Behörde, die für die Umsetzung des CWÜ in der Schweiz zuständig ist.

OPCW: Organisation für das Verbot chemischer Waffen, bestehend aus politischen Organen (Exekutivrat und Vertragsstaatenkonferenz), untergeordneten Gremien sowie dem Technischen Sekretariat.

Technisches Sekretariat: Organisationseinheit der OPCW, die die Verifikationsmassnahmen des CWÜ umsetzt sowie weitere Aufgaben für die OPCW wahrnimmt.

Nationale Behörde CWÜ

Das CWÜ verpflichtet jeden Mitgliedstaat, eine sogenannte Nationale Behörde für die Umsetzung des CWÜ zu schaffen. In der Schweiz hat die Abteilung Sicherheitspolitik (ASP) des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA) den Vorsitz der Nationalen Behörde CWÜ inne. Weiter in dieser Behörde vertreten sind das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) des Eidgenössischen Departements für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) und die Abteilung Internationale Beziehungen Verteidigung (IB V) sowie das Labor Spiez des Eidgenössischen Departements für Verteidigung, Bevölkerungsschutz und Sport (VBS). Zusammen setzen sie die verschiedenen Aspekte der Konvention in der Schweiz und auf internationaler Ebene um.



Griffiges Melde- und Verifikationssystem

CWÜ-Mitgliedstaaten wie die Schweiz sind verpflichtet, CWÜ-relevante Tätigkeiten zu deklarieren sowie Inspektionen auf Ihrem Territorium zuzulassen. Dadurch wird einerseits die Vertragstreue eines Mitgliedstaates überprüft und andererseits Transparenz und Vertrauen geschaffen.

Viele der CWÜ-kontrollierten Chemikalien sind Dual-Use, was bedeutet, dass sie in verschiedensten Anwendungen legitim zum Einsatz kommen, aber auch für die Herstellung von chemischen Waffen missbraucht werden könnten. Die kontrollierten Chemikalien sind in drei Listen aufgeteilt, abhängig von ihrer Chemiewaffenrelevanz. Zusätzlich zu diesen gelisteten Chemikalien unterliegen auch bestimmte organische Chemikalien und Verbindungen, welche die Elemente Phosphor, Schwefel oder Fluor enthalten, Kontrollen durch das CWÜ.

Für die Industrie, welche CWÜ-relevante Tätigkeiten ausführt, gelten somit bestimmte Deklarations- und Inspektionspflichten. Zudem bedarf der Export von gelisteten Chemikalien (im Falle von Chemikalien der Liste 1 auch deren Herstellung und Import) einer Bewilligung, während die Einfuhr und Ausfuhr gewisser Chemikalien aus respektive an Nichtmitgliedstaaten gänzlich verboten ist.

Deklarationen

Die Schweiz ist als Vertragsstaat verpflichtet, CWÜ-relevante Tätigkeiten ihrer Industrie mit jährlichen Vorausmeldungen (ADAA = Annual Declarations of Anticipated Activities) und Abschlussmeldungen (ADPA = Annual Declarations of Past Activities) der OPCW zu melden. Die nationale Meldestelle für die Deklarationen der Industrie ist das Labor Spiez, welches die gesammelten Daten an das Technische Sekretariat der OCPW weiterleitet.

Eine Deklarationspflicht besteht, wenn mit Chemikalien oberhalb eines festgelegten Schwellenwerts CWÜ-relevante Tätigkeiten ausgeübt werden. Diese Tätigkeiten umfassen Produktion, Verarbeitung und Verbrauch sowie Import und Export.

Inspektionen

Die Inspektionen bei der chemischen Industrie werden durch ein multinationales Inspektionsteam der OPCW durchgeführt, welches routinemässig Firmen besucht, die CWÜ-relevante Aktivitäten deklarieren. Jedes Jahr werden die zu inspizierenden Firmen durch einen gewichteten Zufallsalgorithmus ausgewählt. Die jeweils kurzfristig angekündigten Inspektionen können Anlagebegehungen, die Überprüfung von Anlagebuchhaltungen und Analysen von Proben beinhalten. In der Schweiz werden diese Inspektionen durch ein Team der Bundesverwaltung unter der Leitung des Staatssekretariates für Wirtschaft SECO begleitet.

Weitere Informationen zu den Deklarationen und den Inspektionen

ChKV

www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121582/index.html

CWÜ

www.labor-spiez.ch/de/rue/nbc/index.htm

Kontakt

Fragen zur Einstufung von Gütern richten Sie bitte an das Ressort Licensing/Industrieprodukte: licensing@seco.admin.ch

Generelle Fragen zum CWÜ und zur Exportkontrolle richten Sie bitte an das Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use: bwep@seco.admin.ch



Hintergrund

Die Schweiz gehört weltweit zu den erfolgreichsten Herstellern von Werkzeugmaschinen (WZM). Güter werden heute aber nicht mehr nur abtragend, sondern auch additiv hergestellt. In diesem Fall spricht man im Fachjargon von Additiver Fertigung (AM für Additive Manufacturing), wobei unterschiedliche Verfahren¹ zur Anwendung kommen können.



Wie sich bisher gezeigt hat, wird AM die herkömmlichen Verfahren aber nicht ablösen, sondern die Herstellung komplexerer und leichter Bauteile mit höherer Performance erlauben. Da sich bei neuartigen Technologien wie AM auch immer die Frage der Relevanz für die Proliferation von Massenvernichtungswaffen² und die konventionelle Aufrüstung stellt, ist AM seit beinahe sieben Jahren Teil der Diskussionen in den internationalen Gremien³, welche die Regeln für die Exportkontrollen von Gütern festlegen. Das Staatssekretariat für Wirtschaft SECO vertritt die Schweiz in diesen auf Konsens basierenden Verhandlungen. Diese Verhandlungen haben das Ziel festzustellen, ob durch AM Lücken in den Kontrolllisten⁴ entstehen. Gleichzeitig müssen Lösungen gefunden werden, um diese zu schliessen, ohne Forschung und Entwicklung unnötig einzuschränken. Um die Qualität der Verhandlungen zu steigern und die Akzeptanz allenfalls beschlossener Kontrollen zu garantieren, ist - wie in anderen Bereichen - auch hier ein Dialog mit der heimischen Industrie notwendig. Seit Anfang 2018 besteht daher eine Zusammenarbeitsvereinbarung zwischen dem SECO und der Swissmem-Fachgruppe Swiss Additive Manufacturing Group (SAMG)⁵, was unter anderem bedeutet, dass eine Fachperson das SECO in technischen Verhandlungen beraten kann.

- 1 Eine Übersicht über typische additive Fertigungsverfahren (Binder Jetting, Directed Energy Deposition, Material Extrusion, Material Jetting, Powder Bed Fusion (z. B. Selective Laser Melting, Electron Beam Melting), Sheet Lamination and Vat Photopolymerization) gibt die ISO/ASTM 52290:2015.
- 2 Gemeint sind hier ABC-Waffen (nukleare Sprengkörper, biologische und chemische Waffen sowie deren Trägersysteme) gemäss GKV Art. 2 Abs.1 Bst. a.
- 3 Exportkontrollregime: Australiengruppe, Gruppe der Nuklearlieferländer, Raketentechnologie-Kontrollregime, Vereinbarung von Wassenaar.
- 4 Die Güterlisten der vier Exportkontrollregime werden in der Schweizer Gesetzgebung in den Anhängen 1-3 der Güterkontrollverordnung (GKV; SR 946.202.1) zusammengefasst.
- 5 www.swissmem.ch/de/organisation-mitglieder/fachgruppen/swiss-additive-manufacturing-group.html.

Güter sind Waren, Technologie und Software

In der Exportkontrolle versteht man unter dem Begriff «Güter» Waren, Technologie und Software⁶. Die wichtigste Erkenntnis aus den Verhandlungen war, dass auch mit AM hergestellte Güter den Bewilligungspflichten unterliegen, wenn sie den Spezifikationen der Kontrolllisten entsprechen. Die Listen geben nämlich nicht vor, mit welchem Verfahren ein kontrolliertes Gut herzustellen ist. Auch in der Schweiz wird im AM-Bereich die Herstellung einzelner Komponenten zum Teil an spezialisierte AM-Dienstleistungsanbieter ausgelagert. Dies kann Konsultationen betreffend technische Planung, Design, Rapid-Prototyping oder die Produktion des eigentlichen kompletten Gutes miteinschliessen. Soll letzteres später exportiert werden, muss ein AM-Dienstleister allerdings wissen, ob das produzierte Gut der Exportkontrolle untersteht. Ausserdem ist für ein Unternehmen oder eine Hochschule wichtig, dass unter Technologie auch «technische Unterlagen» und «technische Unterstützung»⁷ zu verstehen sind. Dies bedeutet konkret, dass auch ein 3-D CAD Modell, welches elektronisch übermittelt oder zum Herunterladen in der Cloud gespeichert werden soll, ein wissenschaftlicher Austausch oder

6 Güterkontrollgesetz (GKG, SR 946.202), Art. 3 Bst. a.
7 GKV Anhang 1, Anmerkungen 1 und 2 zur Definition von «Technologie».



auch eine Schulung, einer Bewilligungspflicht unterliegen können. Um das Proliferationsrisiko zu minimieren wird in all diesen Fällen eine detailliertere Prüfung der Kontrolllisten sowie bei Unsicherheiten eine Rücksprache mit dem SECO empfohlen. Ausserdem werden nicht bewilligte Ausfuhren selbst dann von Amtes wegen verfolgt, auch wenn die Endverwendung eigentlich unbedenklich wäre.

Maschinen

Während in den Kontrolllisten konventionelle WZM wie Dreh-, Fräs-, oder Schleifmaschinen explizit erwähnt werden, ist dies bei AM-Maschinen so nicht der Fall. Auch haben die bisherigen Verhandlungen gezeigt, dass eine künftige Listung solcher Maschinen eher unwahrscheinlich ist. Dies wird damit begründet, dass Endprodukte aufgrund ihrer rauen Oberfläche und wegen der für gewisse Anwendungen ungenügenden Präzision meist mit konventionellen WZM nachbearbeitet werden müssen. Trotzdem kann eine AM-Maschine bei der Ausfuhr aus der Schweiz dann unter die Exportkontrolle fallen, wenn der Exporteur «weiss oder Grund zur Annahme hat, dass sie für die Entwicklung, die Herstellung, die Verwendung, die Weitergabe oder den Einsatz von ABC-Waffen bestimmt» ist (sog. Catch-All-Bestimmung)⁸. Hybridmaschinen, Maschinen die abtragende und additive Verfahren vereinen, unterliegen dann einer Kontrolle, wenn die Genauigkeiten derjenigen der im Anhang 2 der Güterkontrollverordnung gelisteten Dreh-, Fräs-, oder Schleifmaschinen entsprechen⁹.

8 GKV, Art. 3, Abs. 4.

9 GKV, Anhang 2, Kategorie 2.

Kontrolle von Schlüsselkomponenten

In den Verhandlungen kam man zum vorläufigen Schluss, dass die Proliferation mittels einer Kontrolle der Schlüsselkomponenten beziehungsweise der Kreierung von Engpässen (choke points) eingedämmt werden kann. Neben der bereits genannten Technologie und der Software wurden auch Laser und Rohmaterialien als solche Schlüsselkomponenten identifiziert. Bei Lasern war man jedoch der Ansicht, dass diese bereits von den heutigen Kontrollen der Gruppe der Nuklearlieferländer und der Vereinbarung von Wassenaar abgedeckt sind. Ob ein Staat eine komplette AM-Maschine nur aufgrund eines darin enthaltenen kontrollierten Lasers der Exportkontrolle unterstellen wird, hängt aber von der jeweiligen nationalen Gesetzgebung ab. In der Schweiz wäre dies dann der Fall, wenn der Laser das Hauptelement der Maschine ist oder wenn er insgesamt mehr als 25 Prozent von deren Wert ausmacht¹⁰. Auch das Thema der Rohmaterialien wird noch immer prominent diskutiert, denn anders als bei der konventionellen Herstellung, wo Blockmaterialien (z. B. Bleche, Platten, Rohre) im Vordergrund stehen, sind es bei der additiven Fertigung oftmals Pulver. Erneut gilt es zu prüfen, ob bestehende Kontrollen ausreichen oder ob sich nicht auch noch andere, bislang nicht kontrollierte, Metallpulver für AM-Verfahren eignen. Ausserdem müsste für eine Pulverkontrolle ein passender Kontrollparameter wie zum Beispiel die Partikelgrössenverteilung oder deren Komposition gefunden werden.

10 GKV, Art. 3, Abs. 3.

Kontakt

Fragen zur Einstufung von Gütern richten Sie bitte an das Ressort Licensing/Industrieprodukte:
licensing@seco.admin.ch

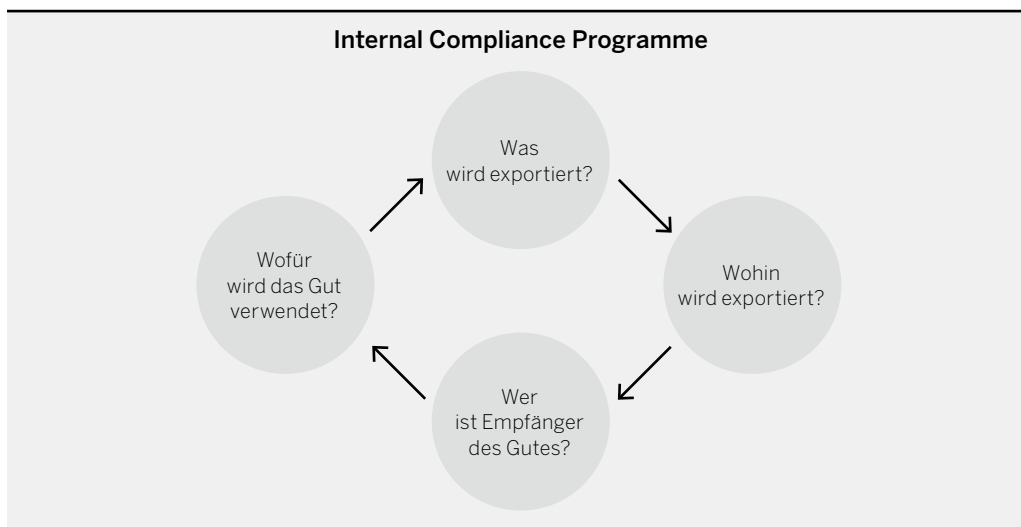
Generelle Fragen zu AM und zur Exportkontrolle richten Sie bitte an das Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use:
bwep@seco.admin.ch

Pflichten des Exporteurs von Nukleargütern, zivil und militärisch verwendbaren und besonderen militärischen Gütern

Die Kontrolle des Handels mit zivil und militärisch verwendbaren Gütern (insbesondere Ausfuhr, aber auch Einfuhr, Durchfuhr und Vermittlung) basiert in der Schweiz auf dem Güterkontrollgesetz. Der Bundesrat wird durch dieses Gesetz ermächtigt, die Vorgaben internationaler Vereinbarungen umzusetzen. Er hat dies durch den Erlass der Güterkontrollverordnung, der Chemikalienkontrollverordnung und der Verordnung über die Ausfuhr und Vermittlung von Gütern zur Internet- und Mobilfunküberwachung getan. Diese Verordnungen enthalten in ihren Anhängen die Listen der zu kontrollierenden Güter, wie sie durch das Chemie-waffenübereinkommen und die internationalen Exportkontrollregime festgelegt worden sind.

Der Exporteur muss in der Lage sein, die folgenden vier Fragen wahrheitsgemäss zu beantworten: «Was? Wohin? Wer? Wofür?».

Damit sichergestellt ist, dass die Fragen richtig beantwortet werden können, drängt sich für die im Export tätigen Firmen ein Internal Compliance Programme auf, dass firmenintern die Abläufe und die Verantwortlichkeiten im Zusammenhang mit dem Export bewilligungs-pflichtiger Güter festlegt.



Was?

Die alles entscheidende Ausgangsfrage ist, ob für einen Export eine Bewilligung benötigt wird oder nicht. Der Exporteur muss zuhänden des Zolls angeben können, ob Exporte unter den in Artikel 17 der Güterkontrollverordnung angegebenen Zolltariflinien bewilligungspflichtig oder bewilligungsfrei sind. Er nimmt diese Entscheidung in eigener Verantwortung anhand der Güterlisten in den Anhängen zur Güterkontrollverordnung vor. Die Einstufung der Güter unter die Exportkontrollnummern (die nicht mit den Zolltarifnummern zu verwechseln sind) bedarf der vertieften Kenntnis der technischen Spezifitäten der zu exportierenden Güter. Gegebenenfalls ist auf die Unterstützung von Spezialisten zurückzugreifen.



Wohin?

Ist die Frage nach der Bewilligungspflicht geklärt, muss sich der Exporteur darüber ins Bild setzen, was die Zieldestination der zu exportierenden Güter ist. Dabei ist sicherzustellen, dass die Gebiete, in welche geliefert werden soll, nicht von der Sanktionsgesetzgebung erfasst sind. Je nach Geschäftstätigkeit des Exporteurs auch in anderen Staaten kann es sich hierbei lohnen, ebenso die gesetzlichen Vorgaben dieser Staaten zu berücksichtigen, da gewisse Staaten ihre Gesetzgebung auch extraterritorial wirken lassen. Darüber hinaus wird er, falls Umladestellen im Ausland vorgesehen sind, zwangsläufig mit mehreren Gesetzgebungen in Berührung kommen, deren Vorgaben allesamt einzuhalten sind. Der Exporteur ist daher gut beraten, den Lieferweg seiner Güter im Detail zu kennen.

Wer?

Zu einer sinnvollen Compliance gehört es, den Endempfänger seiner Güter zu kennen. Hierbei ist in einem ersten Schritt abzuklären, ob dieser von der Sanktionsgesetzgebung erfasst ist. Je nach Geschäftstätigkeit des Exporteurs auch in anderen Staaten dürfte es wiederum allenfalls angezeigt sein, auch ausländische Sanktionsgesetzgebungen zu beachten.

Der Exporteur ist dabei gut beraten, alle in den Transaktionsprozess (Abschluss des Vertrages, Versand, Bezahlung des Kaufpreises) involvierten Parteien zu kennen und sicherzustellen, dass diese nicht von der Sanktionsgesetzgebung erfasst sind.

Folgende Punkte können u.a. als Alarmzeichen gesehen werden:

- Der Endverwender oder seine Adresse ist ähnlich zu einer Person bzw. zu einer Adresse, die von der Sanktionsgesetzgebung erfasst ist.
- Der Endverwender insistiert auf Barzahlung hoher Beträge.
- Der Endverwender hat nur wenig oder keinen wirtschaftlichen Hintergrund.
- Der Endverwender kennt die Anwendungsmöglichkeiten des bestellten Produktes nicht.
- Als Endverwender wird eine Speditionsfirma angegeben.

Wofür?

Schliesslich stellt sich die Frage, für welchen Verwendungszweck ein zu exportierendes Gut bestimmt ist. Folgende Situationen können Alarmzeichen darstellen und nähere Abklärungen erfordern:

- Der Kunde oder der Endverwender ist mit Angaben über die Endverwendung des bestellten Gutes äusserst zurückhaltend.
- Die Anwendungsmöglichkeiten des bestellten Gutes stimmen nicht mit dem Geschäftszweig des Endverwenders überein.
- Das bestellte Gut ist mit dem technischen Level der Enddestination nicht vereinbar (z. B. Lieferung einer Ausrüstung zur Herstellung von Halbleitern in ein Land ohne Elektronikindustrie).
- Der Endverwender lehnt die Installation, das Training oder den Unterhalt durch den Produzenten des bestellten Gutes ab.
- Die Liefertermine sind nicht klar festgelegt.
- Der Transportweg ist für das bestellte Gut oder für den Bestimmungsort ungewöhnlich.
- Die gewünschte Verpackung ist für den Lieferweg oder den Bestimmungsort ungeeignet.
- Der Endverwender äussert sich ausweichend auf die Frage, wie und wo das bestellte Gut eingesetzt werden soll.

Weitere Informationen

www.seco.admin.ch/seco/de/home/Aussenwirtschaftspolitik_Wirtschaftliche_Zusammenarbeit/Wirtschaftsbeziehungen/exportkontrollen-und-sanktionen.html

Kontakt

Fragen zur Einstufung von Gütern richten Sie bitte an das Ressort Licensing/Industrieprodukte: licensing@seco.admin.ch

Generelle Fragen zu den Pflichten des Exporteurs und zur Exportkontrolle richten Sie bitte an das Ressort Exportkontrollpolitik Dual-Use: bwep@seco.admin.ch